

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Verkehrsreferat  
Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 9090 5-1249 | F 05 9090 5-1431  
E [praesidium@wktirol.at](mailto:praesidium@wktirol.at)  
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
IL-VK-STVO-3030/6-2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
AVP/Mag.Ö./sa

Durchwahl  
1258

Datum  
18.06.2019

**Verkehrsverhältnisse Wattens und Fritzens;  
L223 Fritzenser Straße von km 1,000 bis zum Kreisverkehr am Ende der L 223;  
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge**

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck beabsichtigt auf der L 223 (Fritzenser Straße) von km 1,000 bis zum Kreisverkehr am Ende der L 223 ein Fahrverbot für Lkw mit mehr als 12 Meter Länge zu verordnen.

Die Verkehrsbeschränkung soll von Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr gelten. Die Wirksamkeit soll ab 15.07.2019 wirksam sein und ist mit 14.01.2020 befristet. Ausgenommen vom geplanten Fahrverbot ist der Ziel- und Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

Begründet wird das Fahrverbot damit, dass es im Bereich der Tankstellenzufahrt zur Tankstelle Plose immer wieder zu Staubbildungen kommen würde. Weiters würden die aus dem Tankstellengelände ausfahrenden Lkw's den Gegenverkehr gefährden, da die notwendigen Radien für ein sicheres Einfahren in die L 223 nicht gegeben seien. Die festgestellten Staubbildungen würden auch des Öfteren bis zum Kreisverkehr Wattens sowie bis zur Bahnhofsunterführung Fritzens reichen. Dies würde auch für die Marktgemeinde Wattens sowie die Anrainergemeinden Baumkirchen, Terfens und Gnadenwald eine starke Beeinträchtigung darstellen.

Verkehrstechnisch beurteilt wurde die geplante Verkehrsbeschränkung durch ein Gutachten des Ingenieurbüros Hirschhuber und Einsiedler OG. Darin wird zusammenfassend empfohlen, zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs die dargestellten Verkehrsbeschränkungen zu verordnen.

Einleitend hält die Tiroler Wirtschaftskammer fest, dass der Entwurf der Verordnung samt Begleitbrief mit 04.06.2019 datiert ist, der Kammer jedoch erst am 12.06.2019 zugestellt wurde. Die vorgesehene Frist von 14 Tagen zur Durchführung eines fundierten Begutachtungsverfahrens wurde damit um eine Woche verkürzt.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die betroffene Tankstelle über sämtliche gewerbe- und wasserrechtlichen Genehmigungen verfügt. Bereits 2004 wurde die Bewilligung für die Erweiterung der Anlage auf 8 Lkw-Betankungseinrichtungen erteilt.

Die Behörde muss daher davon ausgehen, dass mit der Betriebsbewilligung auch ein entsprechendes Verkehrsaufkommen verbunden ist. Die Anmerkungen im verkehrstechnischen Gutachten, wonach die hohe Verkehrsfrequenz der Preispolitik an den Autobahntankstellen zuzurechnen sei, darf der Fa. Plose nicht angelastet werden. Der Wettbewerb ist in unserem marktwirtschaftlichen System sogar unerlässlich und liegt daher in der Natur des Wirtschaftens.

Was die Schlussfolgerungen des verkehrstechnischen Gutachtens anlangt, wird bemängelt, dass sämtliche Lkw's, die im Stau stehen, der betroffenen Tankstelle zugerechnet werden. Nachdem sich im betroffenen Gebiet mehrere Unternehmen befinden, ist dies wohl nicht realitätsnah, sondern bedürfte einer zusätzlichen genaueren Untersuchung, wie viele Lkw's tatsächlich lediglich zur Aufnahme von Treibstoff an diese Tankstelle fahren. Die in diesem Gewerbegebiet situierten Betriebe werden wohl auch einen entsprechenden Lieferverkehr generieren. Daher ist das festgestellte Verkehrsaufkommen in den Vormittagsstunden ist nicht zwingend kausal dem Betrieb dieser Tankstelle zuzuordnen.

Darüber hinaus erlaubt sich die Tiroler Wirtschaftskammer die Anmerkung, dass die Verordnung eines Lkw-Fahrverbotes auf dem niederrangigen Straßennetz, das hauptsächlich von Lkw's gespeist wird, welche von der Autobahn abfahren, nicht wirklich sinnvoll ist. Wenn tatsächlich die Verkehrsfrequenz auf der L 223 reduziert werden soll, muss der Lkw-Verkehr bereits am Ausfahren an der Autobahn gehindert werden.

An die Verhängung von Fahrverboten knüpft der Gesetzgeber besonders strenge Voraussetzungen, insbesondere dann, wenn durch die Maßnahme Auswirkungen auf einzelne Individuen im „Verbotsgebiet“ hervorgerufen werden. Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit darin, dass mit der geplanten Verordnung die Zufahrt ausschließlich zu einem einzigen Unternehmen unterbunden werden soll und damit dessen wirtschaftliche Existenz ernsthaft gefährdet wird.

Gerade in solchen Fällen müsste die Behörde alle anderen „gelinderen“ Mittel eruieren und auf deren Umsetzbarkeit prüfen. Wie im verkehrstechnischen Gutachten angeführt, sind bereits technische Vorrichtungen vorhanden, die temporär bei Verkehrsüberlastung eine Zufahrt zur betroffenen Tankstelle verhindern sollen. Wie im Sachverständigen-Gutachten dargelegt, wird von dieser Möglichkeit durch die Exekutive auch Gebrauch gemacht.

Die Fa. Plose hat zwischenzeitlich auch um die Berechtigung zum Einsatz von beeideten Straßenaufsichtsorganen angesucht, welche diese Aufgaben übernehmen könnten und damit zu einer Entlastung der Exekutivorgane beitragen könnten. Selbst nach den Aussagen der lokalen Polizeiinspektion funktionieren die bereits aufgestellten Klapptafeln mit den Zufahrtsbeschränkungen.

Zusammenfassend vertritt die Tiroler Wirtschaftskammer die Auffassung, dass die Wirkungen der geplanten Verordnung überschießend und für das betroffene Unternehmen existenzgefährdend sind. Auch die rechtliche Umsetzung scheint dem österreichischen Rechtsgrundsätzen zu widersprechen und dürfte einer Überprüfung durch die Oberbehörden oder durch ordentliche Gerichte nicht standhalten. Zu sehr spielen hier offensichtlich politische Zielsetzungen eine gewichtige Rolle, die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Verordnung aufflammen lassen.

Die Tiroler Wirtschaftskammer bemängelt die verfahrensrechtliche Vorgangsweise, die juristische Umsetzung und letztlich auch das völlige Negieren der wirtschaftlichen Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen. Schon alleine aus präjudiziellen Gründen kann daher der vorliegende Verordnungsentwurf nicht die Zustimmung einer Interessenvertretung der Wirtschaft finden.

Freundliche Grüße

TIROLER WIRTSCHAFTSKAMMER



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin